

ALLGEMEINE

Geschäftsbedingungen

der

Stadtwerke Leoben – Gasversorgung

für die Lieferung von Erdgas

Ausgabe November 2014

8700 Leoben, Kerpelystraße 21

Tel.Nr.: (03842) 23024-201 Fax: (03842) 23024-140

E-Mail: gasversorgung@stadtwerke-leoben.at

Inhalt

| | |
|--|----|
| <u>Vorwort</u> | 4 |
| <u>I.</u> Gegenstand des Vertrages | 4 |
| <u>II.</u> Vertragsabschluss | 4 |
| <u>III.</u> Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) | 5 |
| <u>IV.</u> Haftung | 5 |
| <u>V.</u> Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas, Zutritt zur Kundenanlage | 6 |
| <u>VI.</u> Qualität | 6 |
| <u>VII.</u> Lieferentgelt, Preise, Preisänderung | 6 |
| <u>VIII.</u> Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen | 7 |
| <u>IX.</u> Verrechnung des Erdgasverbrauchs | 7 |
| <u>X.</u> Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren..... | 8 |
| <u>XI.</u> Zahlung, Verzug, Mahnung | 9 |
| <u>XII.</u> Vorauszahlung, Sicherheitsleistung | 10 |
| <u>XIII.</u> Verwendung von Erdgas..... | 10 |
| <u>XIV.</u> Widerrechtlicher Bezug von Erdgas | 10 |
| <u>XV.</u> Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge | 11 |
| <u>XVI.</u> Ausnahmen von der Lieferverpflichtung..... | 12 |
| <u>XVII.</u> Aussetzung der Belieferung | 13 |
| <u>XVIII.</u> Vertragsauflösung | 13 |
| <u>XIX.</u> Sonstige Bestimmungen..... | 14 |
| <u>XX.</u> Elektronische Kommunikation | 15 |

| | | |
|---------------|--|----|
| <u>XXI.</u> | Grundversorgung | 15 |
| <u>XXII.</u> | Gerichtsstand | 15 |
| <u>XXIII.</u> | Beschwerdemöglichkeiten, Streitbeilegung | 16 |
| <u>XXIV.</u> | Datenschutzrechtliche Zustimmung | 16 |

Vorwort

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) an Kunden der Stadtgemeinde Leoben mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Leoben e. U. (FN 56748 d) (im Folgenden kurz „STWL“ genannt). Fassung: November 2014

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Erdgasliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch STWL an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage. STWL verpflichtet sich, die Kundenanlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) nach Maßgabe des Vertrages durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der STWL angehört, zu versorgen (Erfüllungsort).
2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Erdgas dieser Kundenanlage am/an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch STWL auf Basis des Erdgasliefervertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.
3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen im Regelfall ein standardisiertes Lastprofil (für Anlagen ohne Leistungsmessung) zugeordnet wird.
4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von STWL sind.
5. STWL hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

II. Vertragsabschluss

1. Für die Erstellung des Vertrages sollen die von der STWL aufgelegten Formulare verwendet werden.

Der Erdgasliefervertrag kommt durch das Angebot von STWL und die nachfolgende rechtsverbindliche Unterfertigung des Vertrages durch den Kunden zustande oder mit dem Zeitpunkt zu dem der Kunde – mit dem Willen, den Vertrag abzuschließen – Erdgas bezieht.

2. Vertragserklärungen von STWL bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann auf Seiten von STWL entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.
3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweis Zwecken kann STWL nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von STWL eingerichteten

Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

4. STWL ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (z. B. KSV-Auskunft etc.).

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

1. Ist der Kunde **Verbraucher i. S. des KSchG** und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach **binnen 14 Tagen** erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

2. Gemäß **§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)** kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag **binnen 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Ist STWL seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt STWL die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem gemäß § 11 Abs. 2 FAGG für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

IV. Haftung

STWL haftet für Schäden, die STWL oder eine Person, für welche STWL einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas, Zutritt zur Kundenanlage

1. STWL liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang und im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.

2. STWL und deren Beauftragte haben nach Anmeldung und Terminvereinbarung, bei Gefahr im Verzug jedoch sofort, das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten aus dem Erdgasliefervertrag wahrnehmen zu können, z.B. um die für die Entgeltbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VI. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

Der Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der auf Basis des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung. Diese ist im Internet unter www.e-control.at abrufbar.

VII. Lieferentgelt, Preise, Preisänderung

1. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils geltenden Preisblatt von STWL bzw. den jeweils vereinbarten Preisen.

Informationen über die jeweils geltenden Preise sind für Geschäfts- und Privatkunden aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.stadtwerke-leoben.at abrufbar bzw. wird von STWL dem Kunden auf dessen Verlangen unentgeltlich übermittelt.

2. Der Kunde hat STWL alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, STWL rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Energiepreise zur Folge haben, zu informieren.

3. Die von STWL dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung STWL aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist (insbesondere auch Kosten durch das entry-exit-System) sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt). Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

4. STWL behält sich Änderungen der vereinbarten Preise vor:

- Bei nicht vom Willen von STWL abhängigen Änderungen wie z.B. bei Änderung oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Entgelten, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen.
Diese Preisänderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Gegenüber Kunden, die Verbraucher i.S. des KSchG sind, besteht die Verpflichtung von STWL zur Preissenkung im Falle einer Kostensenkung.
- Weiters behält sich STWL Änderungen des Preises für die Lieferung von Erdgas im Wege einer Änderungskündigung vor. Diese Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben und auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung über die Preisänderung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung schriftlich, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung, folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

VIII. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

1. STWL behält sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen zu dem von STWL mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

2. Widerspricht der Kunde innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten. STWL wird den Kunden in der Mitteilung betreffend der Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

IX. Verrechnung des Erdgasverbrauchs

1. Die vom Kunden beanspruchte Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden

Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Werden die Verbrauchsdaten den STWL nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, kann STWL das Ausmaß der gelieferten Erdgasmenge nach folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der geltenden Marktregeln ermitteln:

- durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
- aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten.

X. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung der von STWL gelieferten Erdgasmenge erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. STWL kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens (siehe Abs. 6) berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10-jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen nicht aus. STWL wird den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.

5. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zugum-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung

auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange innezuhalten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

7. STWL ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nachzuverrechnen bzw. rückzuerstatten.

XI. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 10. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für STWL gebührenfrei auf ein Konto von STWL zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,00 pro erforderliche Zahlungsbuchung verrechnet.

Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von STWL ein Betrag lt. jeweils gültigem Tarifblatt verrechnet.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist STWL unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent in Rechnung zu stellen.

Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

4. Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Die dafür anfallenden Kosten entnehmen Sie bitte dem Blatt „Sonstige Kostensätze der Stadtwerke Leoben“ in der Anlage. Für Inkasso bzw. Inkassoersuch werden die Kosten des Inkassobüros, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max. EUR 10,00 verrechnet.

Für die Montage eines Pre-Payment-Zählers hat der Kunde die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen.

5. Sämtliche in Pkt. X angeführten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1. Jänner 2014 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie fünf Prozentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

6. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. STWL ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2 angeführten Vertragsverhältnissen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z. B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist). Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt max. sechs monatliche Teilzahlungsbeträge. Hinsichtlich des Insolvenzverfahrens wird auf Pkt. IX Abs. 6 verwiesen.

2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich STWL aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten und zwar bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – ausgenommen im Bereich der Grundversorgung - sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Erdgas sowie Wasser als auch aus anderen Vertragsverhältnissen (z. B. Forderungen aus Dienstleistungen, die zwischen STWL und dem Kunden abgeschlossen wurden).

3. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für kurzfristige Sparguthaben verzinst.

4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

5. Wird seitens STWL eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, so ist ein Kunde, dessen Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler erfasst wird, sofern technisch möglich, berechtigt, die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen. Die Installation der Pre-Payment-Einrichtung erfolgt – unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind – gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers, wobei STWL dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Allfällige Mehraufwendungen von STWL durch die Verwendung einer solchen Zähleinrichtung können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

XIII. Verwendung von Erdgas

Das Erdgas wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von STWL gestattet.

XIV. Widerrechtlicher Bezug von Erdgas

1. Wird Erdgas entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung von Erdgas wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist STWL der hierdurch entstandene Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu vergüten.

2. STWL kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen bewusst umgangen oder beeinflusst werden oder Erdgas nach Einstellung der Lieferung entnommen wird. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Gasbezugs

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung zehn Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Gasentnahme, die mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden kann.

XV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher i. S. des § 1 Abs.1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen i. S. des § 7 Abs.1 Z 28 GWG 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann von STWL unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden.

Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für STWL, schriftlich möglich.

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Versorgern elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

3. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel gemäß den geltenden Marktregeln nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin Erdgas von STWL beziehen, verpflichtet sich der Kunde im Falle der Zustimmung seitens STWL, das bestehende Vertragsverhältnis mit STWL bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel fortzusetzen.

4. Kann der Kunde infolge eines Umzuges vom Erdgas keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde STWL so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

5. Wird der Gebrauch von Erdgas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen STWL gegenüber haftbar.

6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist STWL unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von STWL. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. STWL ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

7. STWL haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben STWL für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

8. STWL ist bei Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Kunden i. S. des Konsumentenschutzgesetzes wird STWL davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern diese Kunden der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widersprechen, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, kann STWL zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten des Gasliefervertrages kündigen.

XVI. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Belieferung durch STWL entfällt, wenn

- STWL durch höhere Gewalt am Bezug oder der Lieferung des Erdgases gehindert ist, der Vorlieferant die Lieferung einstellt oder aufgrund behördlicher Anordnungen eine Lieferung nicht möglich ist
- Hindernisse vorliegen, deren Abwendung sich nicht im Bereich von STWL befinden
- Besondere Verhältnisse insbesondere im Bereich des Netzbetreibers die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen
- wenn die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen oder die Bedingungen des Erdgasliefervertrages eingestellt worden ist.
- soweit die Lieferung gemäß Punkt XVII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

In den oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung von STWL zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. In den diesen Fällen – mit Ausnahme des letzten Punktes – kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

XVII. Aussetzung der Belieferung

1. STWL ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 1.1. wenn der Kunde gegenüber STWL mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- 1.2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Vorauszahlungszählers trotz Bestehen der Voraussetzungen verweigert,
- 1.3. bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
- 1.4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten von STWL der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat seitens STWL vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen, wobei jede Mahnung den allfälligen Hinweis (entsprechend § 127 Abs. 3 und 7 GWG 2011) die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen enthält. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Liefereinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.

3. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Abs. 1 vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, STWL nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte in angemessener Höhe schätzt. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XVIII. Vertragsauflösung

1. STWL kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- wenn der Kunde nach vorheriger Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XVII. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von zwei Wochen und Androhung der sonstigen Vertragsauflösung nicht nachkommt,
- mangels kostendeckenden Vermögens die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem Vertragspartner,
- die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- wenn kein Netzzugangsvertrag vorhanden bzw. der bestehende Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber aufgelöst wird.

2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten

- wenn sich STWL in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 4 Wochen herstellt, oder
- wenn hinsichtlich STWL ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Werden Erdgaslieferung und Netznutzung in einer Vertragsurkunde vereinbart und der Erdgasliefervertrag – aus welchem Grund und von welcher Seite auch immer – aufgelöst, bleibt die Vereinbarung zur Netznutzung davon unberührt aufrecht.

XIX. Sonstige Bestimmungen

1. STWL ist zur Lieferung von Erdgas an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen von STWL zur Erdgaslieferung.

2. Unabhängig von den Allgemeinen Lieferbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche.

3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse STWL bekannt zu geben. Eine Erklärung von STWL gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und STWL die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation gilt eine Erklärung von STWL auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und STWL die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

5. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den bestehenden Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist STWL berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gem. Pt. VIII. einzuhalten.

6. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch STWL ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der STWL angehört, gegeben.

XX. Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgelts für Erdgas gemäß Punkt VII .4., Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Punkt VIII., Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronische Nachrichten (wie z. B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden gegenüber STWL ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die Stadtwerke Leoben e. U., Kerpelystraße 21, 8700 Leoben, per E-Mail über gasversorgung@stadtwerke-leoben.at, oder per Fax unter: 03842 23024 140) widerrufen werden.

XXI. Grundversorgung

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie der gemäß § 124 GFWG 2011 jeweils gültige Tarif für die Grundversorgung werden in geeigneter Weise (z.B. im Internet unter [www. Stadtwerke-leoben.at](http://www.Stadtwerke-leoben.at)) veröffentlicht. STWL übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein schriftliches Exemplar.
2. STWL ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird STWL die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Wunsch des Kunden auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen; allfällige Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.
3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht, sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder soweit und solange STWL an der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist. STWL ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Erdgashändler oder Versorger bereit ist, einen Erdgasliefervertrag außerhalb der Versorgung in letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen.

XXII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von STWL sachlich zuständige Gericht, soweit

die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und STWL ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

XXIII. Beschwerdemöglichkeiten/ Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das STWL-Kunden-Servicecenter richten (Stadtwerke Leoben e. U.; Tel. Nr.: 03842 23024 201, Fax 03842 23024 140, E-Mail: gasversorgung@stadtwerke-leoben.at).

2. Ein Streitschlichtungsantrag (z. B. wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erdgaslieferungen) kann schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen.

E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43 (0)1 24724-900
Postanschrift: Energie-Control Austria
Schlichtungsstelle
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

3. STWL ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

XXIV. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Zur Vertragsabwicklung ermächtigt der Kunde STWL, in den zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilnetzbetreiber geschlossenen Netzzugangsvertrag sowie sämtliche im Rahmen dieses Vertrags ermittelten Daten, insbesondere die vorhandenen Stamm-, Verbrauchs- und Verrechnungsdaten im dafür erforderlichen Umfang Einsicht zu nehmen.

STWL ist berechtigt, vom Kunden bekannt gegebene Daten, sich aus der Vertragsabwicklung ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten erforderliche Daten zu verarbeiten und zu speichern und im gesetzlich zulässigen Umfang weiterzugeben.

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass STWL seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgasbereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des

Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch STWL im Erdgasbereich betreffend

Produkte und Dienstleistungen von STWL einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. (zu richten an die Stadtwerke Leoben e. U., Kerpelystraße 21, 8700 Leoben, Fax. Nr.: 03842 23024 140, E-Mail: gasversorgung@stadtwerke-leoben.at)

Beilage Tarifblatt „Sonstige Kostensätze der Stadtwerke Leoben“

Stadtwerke Leoben e.U.

E-Mail: gasversorgung@stadtwerke-leoben.at Webseite: www.stadtwerke-leoben.at
Firmenbuchgericht: Landesgericht Leoben Gerichtsstand: Leoben
FN 56748 d UID-Nr.: ATU28581308 DVR-Nr.: 0067636